



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Beantwortung Interpellation [2014/383](#) von Hansruedi Wirz, SVP-Fraktion, betreffend Wind-kraftanlagen im Baselbiet: Kostenwahrheit vor weiteren politischen Anstrengungen**

Datum:                    3. Februar 2015

Nummer:                 [2014-383](#)

Bemerkungen:         [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



---

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung Interpellation [2014/383](#) von Hansruedi Wirz, SVP-Fraktion, betreffend Windkraftanlagen im Baselbiet: Kostenwahrheit vor weiteren politischen Anstrengungen

vom 03. Februar 2015

#### 1. Ausgangslage

Am 13. November 2014 reichte Hansruedi Wirz, SVP-Fraktion, die Interpellation [2014/383](#) betreffend Windkraftanlagen im Baselbiet: Kostenwahrheit vor weiteren politischen Anstrengungen mit folgendem Wortlaut ein:

*Nach mehrjähriger Evaluation liegt nun der kantonale Richtplan (KRIP) betreffend Potentialgebiete von Windparks als Landratsvorlage vor. In diesem Zusammenhang wurden beim Unternehmen nateco AG in Gelterkinden umfangreiche Studien in Auftrag gegeben (Windenergiestudie zum Potential für Windenergie, Analyse Landschaftsverträglichkeit, Synthesebericht mit Szenarien).*

*Wirtschaftlichkeit ist ein entscheidender Faktor bei allen Arten der Energieproduktion - auch bei Windkraftwerken. Es sollen diejenigen Technologien gefördert werden, die mit verhältnismässigem Förderaufwand eine sichere, wirtschaftliche, ökologische und ausreichende Energieversorgung gewährleisten. Damit objektive Vergleiche zwischen den einzelnen Energieproduktionsarten möglich sind, müsste aufgezeigt werden, was diese in ihrer gesamten Gestehung effektiv kosten. Eine entsprechende Vollkostenrechnung für Windprojekte ist bis anhin nicht zugänglich. Für die Politik wäre eine solche aber notwendig, um eine Abwägung vornehmen zu können, wie weit sich politischen Anstrengungen zur Lösung der offenkundigen Konflikte zwischen den verschiedenen Interessengruppen überhaupt lohnen. Bis anhin werden ohne Vorliegen entsprechender Grundlagen diverse Studien bezahlt und umfangreiche Ressourcen der Verwaltung aufgewendet.*

*Der Strompreis (exkl. MWST) im Baselbiet liegt derzeit für Privathaushalte zwischen 19.24 und 24.5 Rp./kWh und für Unternehmen zwischen 11.3 und 22.82 Rp./kWh. Extrahiert man aus diesen Preisen den Anteil der Energiekosten und damit den erzielbaren Ertrag eines Stromproduzenten, verbleibt im Baselbiet ein Preisband zwischen 9.93 und 10.10 Rp./kWh bei Strom für Privathaushalte sowie zwischen 7.07 und 11.85 Rp./kWh beim Strom für Unternehmen. Vergleicht man die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsberechnung der ersten nateco-Studie (Stromgestehungskosten von 21.2-24.5 Rp./kWh) mit den vorgenannten Marktdaten, wird deutlich, dass zum heutigen Zeitpunkt und unter Annahme der in der Vorlage KRIP deklarierten Parameter in keinem der sechs Potentialgebiete im Baselbiet ein Windpark rentabel zu betreiben wäre. Die Rentabilität würde sich erst bei viel höherem Windvorkommen oder höherem Strompreis einstellen. Es stellt sich somit die Frage, wie die Produktion dennoch finanziert werden soll.*

*Der Kanton sieht seine Aufgabe mit dem Vorliegen des KRIP als erfüllt an: Damit seien die richtplanerischen Voraussetzungen geschaffen, um die quantitativen Windenergieziele der Baselbieter Energiestrategie zu erreichen oder gar zu übertreffen. Es wird betont, dass man selbst keine Windkraftanlagen plane und sich auch nicht an Erschliessungskosten für geplante Windkraftanlagen beteiligen werde. Damit wird suggeriert, dass die "Allgemeinheit" nicht zur Kasse gebeten wird. So wird elegant umschifft, dass die Netzerschliessungs-Kosten von den Energieversorgern über die Netznutzung abgerechnet werden - diese Zeche bezahlen somit die Stromkunden. Zudem bezahlt die öffentliche Hand mittels Bundessubventionen die Realisierung solcher Anlagen. Für mögliche Betreiber präsentiert sich somit eine win-win-Situation. Wenn das "Subventions)Karussell einmal angestossen ist, kann finanziell nichts mehr schief gehen.*

**Vor diesem Hintergrund möchte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen bitten:**

1. *Wie ist das Windaufkommen im Kanton Basel-Landschaft in Relation zu (idealen) Gebieten in der Nordsee oder in Südspanien grundsätzlich zu beurteilen?*
2. *Wie sieht eine Vollkostenrechnung für Windkraftanlagen im Kanton Basel-Landschaft aufgrund der heutigen Rahmenbedingungen aus (Kostenseite, Finanzierungsseite - für Investition und Betrieb)?*
3. *Wie gross wäre demnach - mit Blick auf ein Finanzierungsmodell - der Anteil, den die Kunden der Energieversorger über die Netznutzungsgebühr zu berappen hätten?*
4. *Wie gross wäre demnach - mit Blick auf ein Finanzierungsmodell - der Anteil, der über Subventionsleistungen erzielbar wäre?*
5. *Wie gross wäre demnach - mit Blick auf ein Finanzierungsmodell - der verbleibende Anteil, der letztlich von einem künftigen Betreiber einer Windkraftanlage aufzubringen wäre?*
6. *Wie umfangreich sind die bisherigen Aufwendungen (Ressourcen; Drittkosten für erwähnte Studien u.a.) der Verwaltung zur Evaluation von möglichen Gebieten für Windkraftanlagen auf dem Kantonsgebiet?*
7. *Ist aus Sicht des Regierungsrates unter diesen Voraussetzungen die Planung von Windkraftanlagen mit den in der Energiestrategie des Kantons Basel-Landschaft festgehaltenen Grundsätzen der Nachhaltigkeit, der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit vereinbar?*
8. *Ist es vor dem Hintergrund des neuesten Kantonsgerichtsentscheids hinsichtlich der Beschwerdeverfahren für Konzessionierungen überhaupt noch sinnvoll, die planerischen Verfahren weiter voranzutreiben bzw. weitere Ressourcen einzusetzen, bis die Situation für Bewilligungsverfahren und somit die Planungssicherheit gegeben sind? Müsste nicht der politische Auftrag an die Verwaltung sistiert werden, um weitere Kosten zu vermeiden?*
9. *Wie realistisch ist nach Einschätzung des Regierungsrats die Realisierungs-Chance für ein Baselbieter Windparkprojekt vor dem Hintergrund der vielen Interessenvertreter aus den Bereichen Naturschutz, Landschaftsschutz und Tierschutz?*
10. *Gibt es Erfahrungswert bei vergleichbaren Anlagen, welche Kosten mit der Erfüllung der Anliegen dieser Interessenvertreter zusätzlich verursacht werden?*

## 2. Die gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. *Wie ist das Windaufkommen im Kanton Basel-Landschaft in Relation zu (idealen) Gebieten in der Nordsee oder in Südspanien grundsätzlich zu beurteilen?*

In der Schweiz gibt es Schwachwindregionen und auch sehr gute Windgebiete. Am stärksten wehen die Winde in Taleinschnitten, auf Alpenpässen, in den Voralpen und auf den Jurahöhen. Die beiden Zweimegawattanlagen bei Martigny erreichten 2012 mit je über 2500 Volllast-Produktionsstunden Spitzenwerte, die mit Standorten an den Nord- und Ostseeküsten von Schleswig-Holstein konkurrieren können. Aus Ertragssicht gelten durchschnittliche Windgeschwindigkeiten auf 130 m Nabenhöhe mit über 6.3 m/s als sehr gute und mit 5.3 m/s als schlechte Standorte (für Binnenlandanlagen). Bei der technisch-wirtschaftlichen Machbarkeitsstudie (Windenergiestudie BL) wurden in einem ersten Schritt alle Standorte weggelassen, die unter einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens 4.5 m/s liegen. In den nun für die KRIP-Anpassung vorgesehenen 6 Windpotenzialgebieten (ohne BLN-Gebiete) herrschen mit Sicherheit keine Windverhältnisse wie in Südspanien oder an der Atlantik- oder Nordseeküste. Realistischerweise kann man von Windgeschwindigkeiten von 4.5 – 5.5 m/s ausgehen. Um aber genauere Werte über die tatsächlich herrschenden Windverhältnisse in den vorgesehenen Windpotenzialgebieten zu erhalten, müssen zuerst Windmessungen über 1 1/2 Jahre gemacht werden. Die Kosten für diese Windmessungen sowie für die verschiedenen notwendigen Gutachten tragen die Projektierenden.

Nicht zu vernachlässigen sind auch mögliche Auflagen der Behörden zur Abschaltung von Windkraftanlagen bei Tötungs- und Verletzungsrisiko für Tiere (z.B. Fledermäuse oder Zugvögel), was eine Reduktion der Volllast-Produktionsstunden zur Folge hätte.

2. *Wie sieht eine Vollkostenrechnung für Windkraftanlagen im Kanton Basel-Landschaft aufgrund der heutigen Rahmenbedingungen aus (Kostenseite, Finanzierungsseite - für Investition und Betrieb)?*

Eine Vollkostenrechnung erfasst per Definition alle Investitionskosten sowie alle Betriebskosten, aufgeteilt in Fixkosten (wie z.B. Pachtzinsen) und variable Kosten (wie Wartungen oder Lohnkosten). Diese Rechnungssystematik erfasst im Gegensatz zur Teilkostenrechnung (in der Regel nur variable Kosten) alle entstehenden Kosten. Da im Kanton Basel-Landschaft noch keine Windkraftanlagen der neusten Generation erstellt wurden, existieren auch noch keine Vollkostenrechnungen. Potenzielle Investoren operieren mit Plankosten oder Geschäftsmodellen, die aufgrund von Erfahrungswerten von bereits bestehenden Windparks im nahen Ausland oder in anderen Schweizer Kantonen erstellt werden. Die voraussichtlichen Investitionskosten belaufen sich je nach Standort auf CHF 5-6 Mio. für eine 3 MW Windanlage. Für eine vergleichbare Anlage beispielsweise in Süddeutschland liegen die Kosten etwa rund 20% niedriger als im Kanton Baselland.

Der Hauptanteil der voraussichtlich höheren Kosten für potenzielle Investoren gegenüber Deutschland liegt in:

- den generell höheren Personalkosten
- den Anlagenpreisen
- der im Regelfall grösseren Anzahl Anlagen pro Park (Rabattmöglichkeit)
- den deutlich höheren Preisen für Kabel und Transformatoren

- den deutlich höheren Logistikkosten (niedrigere Löhne, günstigere Konkurrenzsituation)
- der oftmals schlechteren Standortzugänglichkeit (dadurch aufwändigere Transporte und Leitungskosten)
- der deutlich grösseren Einsprachemöglichkeiten (Rechtskosten, Verzögerungen).

Eine projektierte Windkraftanlage kann für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) angemeldet werden. Der Vergütung bei Windkraftprojekten liegt eine generelle Vollkostenrechnung für Anlagen in der Schweiz zugrunde. Darin enthalten sind, im Vergleich zu bestehenden konventionellen Energieformen, u.a. die vollständige Versicherung der Anlagen und deren Rückbau am Projektende. Die Höhe des KEV-Vergütungssatzes und die Finanzierung der KEV-Vergütungen sind in der Beantwortung der Frage 4 dargelegt.

3. *Wie gross wäre demnach - mit Blick auf ein Finanzierungsmodell - der Anteil, den die Kunden der Energieversorger über die Netznutzungsgebühr zu berappen hätten?*

Der Strompreis für Endkunden setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

- Netznutzung
- Energie
- Abgaben an das Gemeinwesen und
- der Förderabgabe (KEV).

Im Gegensatz zum Teil Energie wird der Teil Netznutzung auch nach der kompletten Marktöffnung für Endkunden (voraussichtlich ab 2018) ein natürliches Monopol bleiben und von der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (Elcom) reguliert werden. Die Richtlinien der Elcom geben vor, dass nur die Netzkosten vom Anschluss des Endkunden bis zum Einspeisepunkt des Windparks als anrechenbare Netznutzungskosten gelten. Dies ist in der Regel ein bereits bestehendes Umspannwerk oder eine Transformationenstation. Die Kosten für die Einspeiseleitung von der Produktionsanlage bis zu diesem Einspeisepunkt müssen vom Projekt finanziert werden, sind in das Windpark-Geschäftsmodell einzurechnen und erscheinen somit auf dem Teil Energie und nicht auf dem Teil Netznutzung<sup>1</sup>.

Die Preiskomponente Energie steht in einem liberalen Markt im Wettbewerb zu anderen Angeboten, wo die Gesetze von Angebot und Nachfrage gelten. Erhält ein Projekt jedoch einen positiven KEV-Bescheid, wird die Produktion mit einem fixen Vergütungssatz während 20 Jahren abgegolten und muss sich erst nach dieser Förderzeit am Markt behaupten.

Der KEV-Fördertopf wird mit einer Abgabe finanziert, die jeder Stromkunde in der Schweiz mit seiner Stromrechnung zu bezahlen hat. Diese Abgabe stellt somit den finanziellen Beitrag dar, den jeder Stromendkunde für die Förderung der Windkraft (generell der erneuerbaren Energien) zu berappen hat. Die Höhe dieser Abgabe ist in der Beantwortung der Frage 4 dargelegt.

4. *Wie gross wäre demnach - mit Blick auf ein Finanzierungsmodell - der Anteil, der über Subventionsleistungen erzielbar wäre?*

Das im Jahr 2007 revidierte Energiegesetz (EnG) sieht vor, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 um mindestens 5'400 GWh zu erhöhen ist. Das poli-

<sup>1</sup> Elcom-Richtlinien: <http://www.elcom.admin.ch/themen/00181/index.html?lang=de> [Zugriff: 5. Januar 2015]

tische Instrument, um dieses Ziel zu erreichen, ist die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV). Die KEV wurde 2008 eingeführt, um die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien finanziell zu fördern. Die Abgabe für alle Stromkunden wurde per 1. Januar 2015 von 0.6 Rp./kWh auf 1.1 Rp./kWh erhöht. Die gesetzliche Obergrenze liegt zurzeit bei 1.5 Rp./kWh. Der Nationalrat hat im Dezember 2014, im Rahmen der Debatte über die Energiestrategie 2050, entschieden, die Abgabe auf maximal 2.3 Rp./kWh zu erhöhen.

Mithilfe dieser erzielten Einnahmen seitens der Stromkunden werden Anlagen zur erneuerbaren Stromproduktion gefördert. Der Vergütungssatz für eine Windkraftanlage wird zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme festgelegt und bleibt während der Vergütungsdauer von 20 Jahren unverändert. Eine Windkraftanlage erhält bei einem positiven KEV-Bescheid momentan 19 Rp./kWh (21.5 Rp./kWh inkl. MWST.).

5. *Wie gross wäre demnach - mit Blick auf ein Finanzierungsmodell - der verbleibende Anteil, der letztlich von einem künftigen Betreiber einer Windkraftanlage aufzubringen wäre?*

Wie bereits in der Antwort zur Frage 3 dargelegt, können die Mehrkosten in einem liberalisierten Markt nicht einfach auf den Endkunden überwältigt werden. Welches Geschäftsmodell zur Anwendung kommt, ist letztlich dem Energieversorgungsunternehmen überlassen und hängt von dessen Investitionsstrategie ab. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass ein gewinnorientiertes Unternehmen vorsätzlich einen Verlust in Kauf nehmen wird.

6. *Wie umfangreich sind die bisherigen Aufwendungen (Ressourcen; Drittkosten für erwähnte Studien u.a.) der Verwaltung zur Evaluation von möglichen Gebieten für Windkraftanlagen auf dem Kantonsgebiet?*

Die bisherigen Planungskosten seit 2007 belaufen sich auf rund CHF 490'000.-- (Fachplanung CHF 416'000.--; Prozess CHF 75'000.--). Abzuziehen sind CHF 20'000.-- als Beteiligung Suisse eole und CHF 36'000.-- Rückerstattung von Meteotest; somit verbleiben netto rund CHF 435'000.--.

Zum Vergleich: Eine Windkraftanlage mit 3 MW kostet inkl. Erstellung zwischen CHF 5-6 Mio. Mit den bisherigen KRIP-Planungskosten von CHF 0.5 Mio. generiert man also bei 6 evaluierten Windparkpotenzialgebieten mit rund 34 Anlagen ein theoretisches Investitionsvolumen von rund CHF 200 Mio. Das ist ein Verhältnis 1:408 staatlicher Aufwand gegenüber privatwirtschaftlicher Wertschöpfung, bezogen auf die reinen Baukosten.

7. *Ist aus Sicht des Regierungsrates unter diesen Voraussetzungen die Planung von Windkraftanlagen mit den in der Energiestrategie des Kantons Basel-Landschaft festgehaltenen Grundsätzen der Nachhaltigkeit, der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit vereinbar?*

Die heutige Energiepolitik steht in einem kontinuierlichen Spannungsfeld. Die Bundesverfassung gibt zwar den Versorgungsauftrag vor und verlangt, dass jederzeit ausreichend Strom vorhanden ist. Doch vor allem in Bezug auf Umwelt- und Wirtschaftlichkeitsziele besteht heute keine Technologie, die alle Anforderungen gleichermassen erfüllt. Die Energiestrategie des Kantons Basel-Landschaft anerkennt das Spannungsfeld zwischen Umwelt-, Wirtschafts-

und Mengenzielen und wird jegliche Massnahmen in Bezug auf die drei Parameter abwägen und gegebenenfalls zwischen den Zielen priorisieren.

Mit dem beschlossenen sukzessiven Ausstieg aus der Kernenergie müssen in erster Linie politische Massnahmen getroffen werden, um auch in Zukunft die verfassungsrechtliche Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat mit einem in der Schweiz einzigartigen Evaluationsprozess (vergl. Antwort zu Frage 9) neue Standards gesetzt und mit der Bezeichnung der Potenzialgebiete für Windparks die Grundlagen für die Entwicklung für die Produktion von Strom durch die Windkraft vorangetrieben, die in Zukunft einen Teil der Kernenergie substituieren soll. Die hohe Priorisierung erhält die Windkraft nicht nur aufgrund des geringen CO<sub>2</sub>-Ausstosses oder ihres wertvollen Beitrags an die Stromproduktion im Winter, sondern insbesondere auch, weil der Strom aus Windenergie von allen neuen erneuerbaren Energien die günstigste Produktionsart ist.<sup>2</sup>

8. *Ist es vor dem Hintergrund des neuesten Kantonsgerichtsentscheids hinsichtlich der Beschwerdeverfahren für Konzessionierungen überhaupt noch sinnvoll, die planerischen Verfahren weiter voranzutreiben bzw. weitere Ressourcen einzusetzen, bis die Situation für Bewilligungsverfahren und somit die Planungssicherheit gegeben sind? Müsste nicht der politische Auftrag an die Verwaltung sistiert werden, um weitere Kosten zu vermeiden?*

Es gilt, zwei grundsätzliche Möglichkeiten der Realisierung von Windkraftanlagen zu unterscheiden. Die erste führt über die zonenrechtliche Festsetzung von Windparkzonen in den kommunalen Nutzungsplänen. Diese stützen sich auf die im KRIP festgelegten Potentialgebiete für Windparks. Im Zusammenhang mit der zonenrechtlichen Festsetzung der Windparkzonen ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen eines UVP-Verfahrens nachzuweisen, sofern in den Windparkzonen Anlagen von mehr als 5 MW Leistung realisiert werden sollen. In genehmigten Windparkzonen können Windkraftanlagen schliesslich im normalen Baubewilligungsverfahren bewilligt werden. In dieser Konstellation ergeben sich keine Rechtsunsicherheiten in Bezug auf eine einheitliche Rechtsmittelinstanz.

Die zweite Möglichkeit besteht darin, Windkraftanlagen direkt über das Baugesuchsverfahren (mit UVP, sofern der Schwellenwert von 5 MW installierte Leistung überschritten wird) in den Potentialgebieten für Windparks zu realisieren. Dazu wären dann allerdings in jedem Fall Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 24 RPG (Bauen ausserhalb Baugebiet) und Rodungsbewilligungen (Bauen im Wald) erforderlich. Ausnahme- und Rodungsbewilligungen werden nicht von der Baubewilligungsbehörde erteilt. Im Streitfall ist nach der aktuellen Rechtslage bei diesen Verfahren erstinstanzlich eine andere Rechtsmittelinstanz als beim Baubewilligungsverfahren zuständig. Dies führt zu der vom Kantonsgericht monierten Verletzung des Koordinationsprinzips betreffend eine einheitliche Rechtsmittelinstanz im Falle von Beschwerden gegen Windkraftanlagen. Hinzuweisen ist allerdings auf den Umstand, dass eine Vorlage bereits erarbeitet und bis Ende Januar 2015 in der Vernehmlassung ist, mit welcher dem Landrat noch im ersten Quartal 2015 eine Teilrevision des Raumplanungs- und Baugesetzes unterbreitet werden soll, welche die Frage der einheitlichen Rechtsmittelinstanz klärt. Damit wird nach heutiger Einschätzung in Bälde die Frage der Koordination auch in Bezug auf die einheitliche Rechtsmittelinstanz geregelt sein. Folglich besteht keine Veranlassung, die Planungsarbeiten im Zusammenhang mit Windkraftanlagen im Kanton zu sistieren.

---

<sup>2</sup> Stromgestehungskosten Erneuerbare Energien, Fraunhofer-Institut ISE, Studie Nov. 2013

9. *Wie realistisch ist nach Einschätzung des Regierungsrats die Realisierungs-Chance für ein Baselbieter Windparkprojekt vor dem Hintergrund der vielen Interessenvertreter aus den Bereichen Naturschutz, Landschaftsschutz und Tierschutz?*

Ein breit abgestützter Evaluationsprozess unter Einbezug aller namhaften Interessensvertreter aus Natur-, Landschafts- und Vogelschutz auf der einen, den Stromproduzenten und Interessenverbänden für Windenergie auf der anderen Seite hat über verschiedene Stufen zum jetzt vorliegenden KRIP-Objektblatt „Potenzialgebiete für Windparks“ geführt. Alle diese Interessensvertretungen haben die Planungsarbeiten unterstützt und unterstützen grundsätzlich die im KRIP durch den Landrat festzusetzenden 6 Standorte.

Vor diesem Hintergrund geht der Regierungsrat davon aus, dass die Realisierungschancen für die 6 Windparks gut sind, zumal auch die Standortgemeinden die Nutzung der Windenergie grossmehrheitlich begrüßen.

10. *Gibt es Erfahrungswert bei vergleichbaren Anlagen, welche Kosten mit der Erfüllung der Anliegen dieser Interessenvertreter zusätzlich verursacht werden?*

Verzögerungen von Projekten aller Art haben immer auch negative finanzielle Auswirkungen zur Folge. Das Bundesamt für Energie (BFE) geht davon aus, dass aufgrund des Widerstands von Verbänden und Anwohnenden nur wenige geplante Anlagen effektiv gebaut werden. Aufgrund von Erfahrungswerten mit geplanten Windkraftanlagen auf der KEV-Warteliste gibt das Bundesamt für Energie (BFE) eine Realisierungswahrscheinlichkeit von lediglich 10% an<sup>3</sup>! Die vom Regierungsrat gewählte Methode für den Evaluationsprozess wurde von verschiedenen Verbänden, Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen explizit inhaltlich und prozessual als vorbildlich bezeichnet. Es ist somit davon auszugehen, dass die Realisierungswahrscheinlichkeit von Windkraftprojekten im Kanton Basel-Landschaft bedeutend höher ist als die vom BFE angegebene.

Liestal, 03. Februar 2015

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Isaac Reber

der Landschreiber:

Peter Vetter

---

<sup>3</sup> Quelle: Stiftung KEV und BFE